



Satzung der Stadt Tharandt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit für die städtischen Bibliotheken

Der Stadtrat zu Tharandt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 2003 folgende Satzung der Stadt Tharandt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit für die städtischen Kindereinrichtungen beschlossen:

§ 1

(1) Die Bibliotheken

a) in der Grundschule Kurort Hartha, Friedrich-Schiller-Str. 21 im Ortsteil Kurort Hartha und

b) im Gebäude Tharandter Str. 2 im Ortsteil Tharandt

verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 2

Die in § 1 genannten Bibliotheken sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel der Bibliotheken dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt, Ausgabetag ist der 3. März 2003, in Kraft.

Tharandt, den 12. Februar 2003

Hagen Sommer
Bürgermeister